

Selbsterklärung für die Lieferung von Altspeisefetten und –ölen für die Biokraftstoffproduktion im Rahmen der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – (36.BImSchV) i.V.m. Biokraft-NachV

Empfänger: Bio Oil Recycling cvba

Angaben zur doppelten Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen auf die Erfüllung der Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien von Biomasse gemäß der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV).

Durch seine Unterschrift erklärt der Unterzeichner dieser Selbsterklärung, dass die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

1. Bei den gelieferten Altspeisefetten und –ölen handelt es sich ausschließlich um Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung.
2. Bei der Lieferung handelt es sich ausschließlich um Altspeisefette und –öle gem. § 7 Abs. 4 Nr. 5 der 36. BImSchV, das heißt es handelt sich ausschließlich um:
 - Pflanzliche Fette und Öle, die zum Braten oder Frittieren von Speisen verwendet worden sind
 - Deren Nutzung im üblichen Rahmen erfolgt ist (entsprechende Mengen und Nutzungsdauern sind von der BLE im Bundesanzeiger veröffentlicht).
 - Verunreinigungen mit tierischen Ölen und Fetten sind nicht zielgerichtet erfolgt.
3. Die Altspeisefette und –öle werden zu keinem Zeitpunkt mit Biomasse anderen Ursprungs vermischt.

Hinweis: mit dieser Selbsterklärung nimmt der Entstehungsbetrieb zur Kenntnis, dass Auditoren der von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen (ggf. in Begleitung von BLE-Begutachtern) vor Ort überprüfen können, ob die Anforderungen der 36.BImSch und der Biokraft-NachV eingehalten werden. Er gewährt die entsprechenden Prüfungs- und Betretungsrechte. Die Selbsterklärung als solche bzw. als Bestandteil des Vertrages über die Lieferung von Abfall bzw. Reststoffen hat die Gültigkeit von maximal einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

Stand: 26.04.2013